

Hessischer Diakonieverein e.V., Darmstadt

Satzung

Präambel

Der Hessische Diakonieverein mit seiner Schwesternschaft versteht sich als Einrichtung, die sich für die Zusammengehörigkeit von Verkündigung und tätiger Liebe in der Kirche einsetzt. Er will der prägenden Kraft christlicher Nächstenliebe ein Arbeitsfeld in der Gesellschaft geben.

Der Hessische Diakonieverein weiß sich seit seiner Gründung im Jahre 1906 der Tradition evangelischer Wahrnehmung sozialer Verantwortung, wie sie im 19. Jahrhundert an vielen Orten in Deutschland hervortrat, verpflichtet.

Von besonderer Bedeutung für die diakonische Prägung dieser Arbeit ist die Diakonieschwernerschaft des Hessischen Diakonievereins.

§1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Name des Vereins ist „Hessischer Diakonieverein e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Altenhilfe, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von mildtätigen Zwecken im Sinne von § 53 Nr. 1 AO.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung des Wohlfahrtswesens durch die verbilligte Überlassung von Grundvermögen an die HDV gemeinnützige GmbH (Handelsregister B Nr. 9646 beim Amtsgericht Darmstadt, rechtlich zugeordnet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau KdÖR).
 - Förderung der Altenhilfe und mildtätiger Zwecke durch regelmäßige Veranstaltungen für Senioren, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Bereitstellung von Wohnraum für Senioren, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Verbilligte Überlassung von Grundvermögen an die HDV gemeinnützige GmbH zum Betrieb von stationärer Altenpflege.
 - Förderung der Volks- und Berufsbildung durch eigene Veranstaltungen von pflegfachlicher Fortbildung und Förderung von pflegfachlicher Fortbildung bei der HDV gemeinnützigen GmbH.
 - Kirchliche Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Religionsunterricht für Mitarbeitende der Diakonie von dafür von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau KdÖR bevollmächtigten Personen in den Einrichtungen der HDV gemeinnützigen GmbH.; Beerdigungen und die Pflege des Andenkens der Toten der Diakonieschwesternschaft des Hessischen Diakonievereins; Abhaltung von Gottesdiensten für die Schwesternschaft des Hessischen Diakonievereins und in den Einrichtungen der HDV gemeinnützigen GmbH. Der Hessische Diakonieverein ist rechtlich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugeordnet.
4. Die steuerbegünstigten Satzungszwecke können auch durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des §58 Nr. 1 AO und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften verfolgt werden. Die Zweckverwirklichung kann insbesondere auch durch die verbilligte Überlassung von Grundvermögen und durch die Vergabe von zinsvergünstigten und zinslosen Darlehen erfolgen. Die Satzungszwecke Förderung des Wohlfahrtswesens und Förderung kirchlicher Zwecke werden auch durch das planmäßige Zusammenwirken nach §57 Nr. 3 AO mit der Stiftung Evangelischer Krankenhausverein Lampertheim verwirklicht. Die Stiftung Evangelischer Krankenhausverein Lampertheim überlässt dem Hessischen Diakonieverein e.V. hierzu alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die von dem – durch die HDV gemeinnützige GmbH betriebenen – Altenpflegeheim Dietrich-Bonhoeffer Haus in

Lampertheim genutzt werden – unentgeltlich.

§3

Die Schwesternschaft

1. Der Verein ist Träger einer rechtlich unselbständigen Schwesternschaft, die sich die Verwirklichung der Vereinszwecke zum Ziel gesetzt hat.
2. Die Schwesternschaft gibt sich eine Ordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§4

Zugehörigkeit

1. Die Mitglieder des Vereins und der Vereinsorgane sowie die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vereinseinrichtungen müssen einer christlichen Kirche, die Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ (Ack) ist, angehören. Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sollen Mitglieder der evangelischen Kirche sein. Auch die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einer Ack-Kirche angehören.

Von den Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins wird erwartet, dass sie den Zielen des Hessischen Diakonievereins zustimmen und sich für deren Verwirklichung einsetzen.

2. Der Verein ist Mitglied der Diakonie Hessen e.V. sowie anderer Diakonischer Werke innerhalb der evangelischen Kirche in Deutschland, soweit der Verein dort Einrichtungen betreibt, und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als anerkanntem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§5

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Natürliche Personen müssen volljährig und geschäftsfähig sein sowie die in § 4 Ziffer 1 dieser Satzung genannten Voraussetzungen erfüllen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Außerdem sind Mitglieder des Vereins die Mitglieder der Schwesternschaft des Hessischen Diakonievereins, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzungsänderung (25.04.2005) in die Schwesternschaft aufgenommen wurden.
4. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein; bei juristischen Personen endet sie durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder Liquidation.

Der Austritt ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

5. Gegen einen ablehnenden Aufnahmebescheid sowie gegen einen Ausschlussbeschluss kann der Verwaltungsrat binnen einer einmonatigen Frist

angerufen werden.

6. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§7

Beiträge

1. **Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.**

§8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall durch die jeweilige Stellvertretung, mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.
4. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung seine Stellvertretung, leitet die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen

worden ist.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des vom Verwaltungsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Verwaltungsrates,
 - e) die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - f) die Genehmigung der Schwesternordnung,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 15,
 - i) die Genehmigung von Beschlüssen des Verwaltungsrates gemäß § 13 Abs. 3b.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der **anwesenden** Mitglieder. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat wird aus Mitgliedern des Vereins gebildet. Außer bei den drei Mitgliedern der Schwesternschaft des Hessischen Diakonievereins e.V. darf die Vereinsmitgliedschaft nicht wegen eines Vertragsverhältnisses zum Verein ruhen.
2. Der Verwaltungsrat besteht aus neun bis zehn Mitgliedern, zu denen drei Mitglieder der Schwesternschaft gehören. Die Mitglieder der Schwesternschaft

werden von dem Schwesternrat der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

3. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sollen folgende Sachgebiete vertreten:
 - Wirtschafts- und Finanzwesen,
 - Recht,
 - Bauwesen,
 - Altenhilfe,
 - Theologische/Diakonische Grundsatzfragen.

§ 12

Mitglieder des Verwaltungsrates

(der ehemalige Absatz 1 „Altersbegrenzung“ ist weggefallen)

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
2. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Sie nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertreter/in.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Auslagen aus ihrer Tätigkeit für den Verwaltungsrat, insbesondere Reisekosten, werden erstattet.
5. Der bzw. die Vorsitzende, bei dessen bzw. deren Verhinderung seine/ihre Stellvertretung, beruft den Verwaltungsrat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu einer Sitzung ein.
Der Verwaltungsrat ist ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes

beantragt.

Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

6. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Sitzungen des Verwaltungsrates können auch im Wege elektronischer Kommunikation (virtuelle Sitzung) bzw. in der Verbindung von Präsenzversammlung und elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) durchgeführt werden. Die Bestimmungen für Einladung und Beschlussfassung gelten analog.
8. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief oder E-Mail erfolgen. Dies ist nur zulässig, wenn sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Ein Beschlussvorschlag gilt als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates innerhalb einer Woche nach Versand zustimmen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen. Briefe oder E-Mails sind der Niederschrift beizufügen.
9. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von den Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Vorstand zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzusenden. Wenn kein Widerspruch dagegen eingelegt wird, gilt sie 14 Tage nach Versendung als genehmigt.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder einschließlich Abschluss und Änderung ihrer Dienstverträge. Wahl des/r Vorstandsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters.
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplanes,
3. Beschlussfassung über
 - a) Übernahme neuer Aufgaben durch den Verein,
 - b) Errichtung oder Übernahme von sowie Beteiligung an anderen Rechtsträgern und sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung,
 - c) Entsendung von Vertreter/innen des Vereins in Gremien von Gesellschaften, an welchen der Verein eine Beteiligung hält,
 - d) Aufgabe von Arbeitsbereichen des Vereins.
4. Zustimmung zur Aufnahme von Einzelkrediten ab € 300.000,- oder eines Gesamtkreditvolumens ab € 1 Million pro Geschäftsjahr, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind,
5. Zustimmung zu allen sonstigen Verpflichtungsgeschäften, die einzeln oder zusammengenommen einen Betrag von € 1 Million übersteigen, soweit sie nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind,
6. Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
8. Bestimmung eines Wirtschaftsprüfenden oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,

9. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter/in. Außerdem kann ein weiteres Vorstandsmitglied berufen werden. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Hessischen Diakonievereins sein oder bis zu ihrer Berufung als Vorstand werden. Zwei Vorstandsmitglieder müssen dem Vorstand der Förderstiftung Hessischer Diakonieverein angehören. Ein Vorstandsmitglied muss eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein, ein Vorstandsmitglied der Schwesternschaft des Diakonievereins angehören (Oberin im Vorstand).
(der ehemalige Absatz 2 „Altersbegrenzung“ ist weggefallen)
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze und der Satzung.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtswirksamen Vertretung bedarf es der Unterschrift von zwei Mitgliedern von denen eines der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung sein muss.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der **anwesenden** Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Förderstiftung Hessischer Diakonieverein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung vom 08.12.2014 verliert zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Darmstadt Amtsgericht/Registergericht

Registerblatt **XX XXX**. Letzte Eintragung **XX.XX.2024**